

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1963)
Heft: 2

Artikel: Weshalb Paul Klees Wunsch, als Schweizer zu sterben, nicht erfüllt werden konnte
Autor: Kehrli, Jakob Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weshalb Paul Klees Wunsch, als Schweizer zu sterben, nicht erfüllt werden konnte

Man erinnert sich wohl noch, daß Prof. Dr. Georg Schmid vor etwa zwei Jahren im «Brückenbauer» gegen die Schweizer Künstler den Vorwurf erhob, sie hätten die Einbürgerung Paul Klees hintertrieben. In der Folge hat es der inzwischen verstorbene alt Oberrichter Dr. Otto Kehrli unternommen, den bei der Prüfung des Einbürgerungsgesuches waltenden Umständen sorgfältig nachzugehen. Das Ergebnis der Untersuchung beweist, daß Prof. Dr. Schmid die Anschuldigungen zu Unrecht erhoben hat. Wir bringen nachfolgend den Text von Dr. Jakob Otto Kehrli:

1. Seit der Bestattung des Malers Paul Klee im Jahre 1940 ist den Schweizer Behörden bis in die neuste Zeit vorgehalten worden, «schweizerischer Kleinmut habe den Künstler um einen seiner letzten Wünsche gebracht – als Schweizer sterben zu können – und die Schweiz um den Ruhm, ihn fortan auch staatsrechtlich den ihren nennen zu dürfen». (Dr. Georg Schmidt, Konservator der öffentlichen Kunstsammlung Basel: Reden zu seinem [Paul Klees] Todestag, 29. Juni 1940, Verlag Benteli, Bern.)

Ein anderer Freund und Förderer Paul Klees, der heutige Ehrendoktor der Universität Bern, Hermann Rumpf, sagte am Grabe des Künstlers (zitiert nach einem Aufsatz von Meta La Roche im St. Galler Tagblatt): «Als im Jahre 1933 auf der Kunstakademie in Düsseldorf die Hakenkreuzfahne hochgezogen wurde, klappte Paul Klee sein Lehrbuch zu, legte seine Ämter nieder, denn ein weiteres Wirken in einem Deutschland, in dem die führenden Männer den Revolver entscherten, wenn sie das Wort ‚Kultur‘ hörten, war für ihn undenkbar. Er kam im Herbst des Jahres für immer nach Bern. Sofort unternahm er die nötigen Schritte, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben, war er doch hier aufgewachsen und verwurzelt. Leider weigerte man sich, ihm seine in Bern verbrachten Jugendjahre und seine regelmäßigen Aufenthalte in der Schweiz anzurechnen. Man stützte sich auf Paragraphen, zog die Angelegenheit in die Länge, bis der Tod den kranken und gekränkten Mann allzufrüh abberief.»

Im St. Galler Tagblatt vom 13. Juli 1957 erschien unter dem Titel «Die Schweiz, Jean Arp, Paul Klee und ein geheimer Polizeirapport» ein Aufsatz von Meta La Roche, in dem die Verfasserin behauptete, «die Gründe, die zu einer Ablehnung Klees durch die Stadt Bern führten, stehen in einem geheimen Polizeirapport, an monsieur le Commandant de la police cantonale gerichtet, der den Einbürgerungsakten beiliegt. Als Verfasser zeichnet ein Polizeiwachtmeister.»

Vor noch nicht langer Zeit ist in einer Predigt im Berner Münster behauptet worden, «daß Klee unterm Einfluß des Stirnrunzels der Deutschen Gesandtschaft mit seiner Einbürgerung Schwierigkeiten hatte».

Neuestens läßt Prof. Dr. Georg Schmidt im «Brückenbauer» vom 4. August 1961 behaupten, Regierungsrat und Kommissionen hätten sich «moderner Kunst gegenüber oft genug blamiert – so beispielsweise als Bern im Jahre 1940 die Einbürgerung von Paul Klee (heute der Stolz des Berner Kunstmuseums) unter tapferer Schützenhilfe der sehr demokratisch organisierten Gesellschaft der Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten abgelehnt hat».

Derartige Vorhalte wiegen schwer, und sie richten sich gegen die verantwortlichen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinde Bern.

2. Um der Wahrheit zu dienen, setzen wir uns zum Ziel, die Vorhalte anhand der gesetzlichen Vorschriften und auf Grund der Akten zu prüfen.

Der weltberühmt gewordene Maler Paul Klee ist am 18. Dezember 1879 in Münchenbuchsee bei Bern geboren worden. Sein Vater, Johann Wilhelm Klee, war Gesangslehrer am kantonbernischen Lehrerseminar Hofwil. Vater Klee war deutscher Staatsangehöriger (aus Bayern), und er hat diese Staatsangehörigkeit bis zu seinem Tode (1940) beibehalten. Die Mutter, Marie Ida geb. Frick (geb. am 6. Juni 1855, gest. 1921), war gebürtige Schweizerin, von Sennwald, St. Gallen.

Paul Klee verbrachte seine Jugend bis zu der im Jahre 1898 bestandenen Maturität im Kanton Bern. Er sprach berndeutsch ohne fremden Akzent. Von 1898 bis 1901 studierte er in München Malerei, war 1901–1902 in Rom und wohnte von 1902–1906 wieder in Bern. Im selben Jahr (1906) verheiratete er sich in München mit der reichsdeutschen Pianistin Karoline Sophie Elisabeth Stumpf.

1916 wurde er zum Militärdienst eingezogen. In Landshut (Bayern) hatte er eine Infanterierekrutenschule zu bestehen; später war er zu einer Fliegerabteilung nach Schleißheim kommandiert. Im Dezember 1918 wurde er endgültig vom Militärdienst befreit.

1920 berief ihn das staatliche Bauhaus in Weimar als Professor; später kam er nach Dessau und schließlich nach Düsseldorf. 1933 wurde sein Vertrag mit der dortigen Kunstakademie gelöst; seine Kunst galt als «entartet».

Als Daten seiner Rückkehr in die Schweiz werden angegeben: April 1933 und Dezember 1933.

3. Um in das Schweizer Bürgerrecht aufgenommen zu

werden, muß der Bewerber vorerst um die eidgenössische Bewilligung einkommen. In den 1930er Jahren war der Besitz einer Niederlassungsbewilligung eine Voraussetzung der Einbürgerung. Im Verhältnis Schweiz–Deutschland galten folgende Bestimmungen: *Das sogenannte Berliner Abkommen vom 4. Mai 1933* hatte festgelegt, daß deutsche Reichsangehörige die Niederlassungsbewilligung erhalten, wenn sie sich seit fünf Jahren *ununterbrochen und erlaubterweise* in der Schweiz aufhielten. Nachdem Paul Klee die Voraussetzungen des Berliner Abkommens erfüllte, d. h. sich während fünf Jahren ununterbrochen und erlaubterweise in der Schweiz aufgehalten hatte, ließ er am 24. April 1939 durch einen bekannten Berner Anwalt das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Bewilligung stellen. Dieses inzwischen durch verschiedene Urkunden vervollständigte Gesuch wurde Ende Mai 1939 dem Kanton Bern zum Bericht überwiesen, der sich seinerseits an die Einwohnergemeinde Bern wandte.

Paul Klee ist am 11. Juli 1939 zu Protokoll einvernommen worden. Nachdem er seinen Lebenslauf geschildert, führte er aus: «Nach der Lösung des Dienstverhältnisses in Düsseldorf beschloß ich, nach der Schweiz zurückzukehren, und da ich in Bern noch viele gute Freunde besaß, war es natürlich, daß ich mich daselbst niederzulassen beschloß. Da ich mich als Angehöriger der Schweiz fühle und die Beziehungen nie abgebrochen waren, ist es mein natürlicher Wunsch, dieses Verhältnis zu legalisieren. Die Lösung meines Dienstverhältnisses in Düsseldorf erfolgte wegen der deutschen Revolution. Da ich vom deutschen Staat nichts mehr zu erwarten hatte, fühlte ich mich frei von den Bindungen zu diesem Staat und berechtigt zu einem Abbruch dieser Beziehungen.» Soweit Paul Klee.

Bereits am nächsten Tage ist von der Sicherheits- und Kriminalpolizei ein Bericht verfaßt worden, der sich zur Frage der Assimilation wörtlich äußert: «Der Bewerber ist in Bern geboren und aufgewachsen und hat seine Studien hier mit der Maturität abgeschlossen. Dann studierte er in München und wurde im Jahre 1920 als Professor an das staatliche Bauhaus in Weimar berufen. Bis zu seiner Rückkehr im Jahre 1933 war er Professor der Kunstakademie in Düsseldorf. Diese Stelle hat er aufgegeben, da er vorübergehend in seinem Amte eingestellt wurde und es bestimmt auch zu einer Entlassung gekommen wäre, da seine Malerei vom derzeitigen Regime in Deutschland als ‚entartete Kunst‘ taxiert wird.» Nachdem die oben wiedergegebenen Gründe wiederholt werden, die zu seiner Rückkehr nach Bern führten, wird weiter ausgeführt: «Prof. Dr. Conrad von Mandach, Konservator des Berner Kunstmuseums, bezeichnet ihn (Klee) als hervorragenden Künstler. Daß er in Deutschland nicht mehr anerkannt sei, habe seinen Grund darin, weil seine Malerei ‚jenseits des Faßbaren‘ liege, er etwas links eingestellt sei und deswegen seine Kunst als ‚entartet‘ taxiert werde. Beim Nachrichtendienst der Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern liegt gegen den Genannten (Paul Klee) nichts Nachteiliges vor.»

Die Akten gingen dann an den Kanton. Leider konnten wir diese Akten nicht einsehen. Sie sind mit Akten der Fremdenpolizei vernichtet worden. So sind wir angewiesen auf den Aufsatz von Meta La Roche im St. Galler Tagblatt, in dem drei Rapporte an monsieur le Commandant de la police cantonale abgedruckt sind, an deren Echtheit wir nicht zweifeln, wenn es auch nicht selbstverständlich erscheint, daß ein sogenannter Geheimbericht, der für die Eidgenössischen Behörden bestimmt war, in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Er hat zwar das Licht nicht zu scheuen, wenn er auch Anlaß gab zu der Vermutung, dieser Bericht sei kausal mit der Nichteinbürgerung Paul Klees. Wie verhält

es sich damit? Die zum Teil wörtlich abgedruckten Berichte sind französisch verfaßt und tragen die Daten 31. Oktober, 4. November und 9. November 1939. Der erste Bericht schildert den Maler, seine Schwester und den Vater als «sehr empfindlich und schwierig». An anderer Stelle wird ausgeführt, «bekannte Maler unseres Landes fänden Klees neue Richtung für sich selbst unheilvoll. Sollte sie dank der Protektion gewisser zuständiger Persönlichkeiten in unserem Lande Fuß fassen, wäre dies eine Beleidigung gegen die wirkliche Kunst, eine Verschlechterung des Geschmacks und der gesunden Ideen der Bevölkerung!» Die Namen der Künstler, die Klees Kunst als eine Gefahr hinstellten, werden nicht genannt. Im Bericht vom 4. November 1939 wurde Klee als ein Opfer jüdischer Gewinnsucht hingestellt! Seine Verbundenheit mit der Schweiz wird verneint. Im Bericht vom 9. November 1939 steht zu lesen: «Le changement du régime gouvernemental allemand l'ayant contraint de revenir en Suisse, dans sa ‚alte Heimat‘ comme il l'appelle aujourd'hui, ne serait-ce pas que notre pays aura été trouvé à ce moment-là de nouveau assez bon pour le recevoir?» Wir verstehen, wenn Meta La Roche aus diesem Bericht negative Schlüsse zog.

Tatsache aber ist, daß Kanton und Gemeinde Bern am 13. November 1939, also vier Tage nach diesem ominösen Bericht, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beantragten, dem Gesuchsteller sei die eidgenössische Bewilligung zu erteilen.

Der Bericht des Polizeiwachtmeisters wurde wohl weitergeleitet, ist aber auf das weitere Verfahren ohne Einfluß geblieben. *Bereits am 19. Dezember 1939 wurde die eidgenössische Bewilligung erteilt*, der Bericht aber nicht zurückgeleitet. Bei den städtischen Akten fehlte er, so daß der Schreibende erst 1961 durch das St. Galler Tagblatt aus dem Jahre 1957 davon erfuhr! Wie sollten nun Gemeinderat und Einbürgerungskommission durch diesen Bericht beeinflusst worden sein, der ihnen nie zu Gesicht kam? Paul Klee ist übrigens nicht abgewiesen worden, wie Meta La Roche irrtümlich annimmt. Das Verfahren nahm im Gegenteil seinen weiteren Gang.

Wohl läßt sich einwenden, ein halbes Jahr sei reichlich viel Zeit, um zwei Berichte einzufordern. Es darf aber nicht übersehen werden, daß andere Gesuchsteller ebensolange warten mußten, und man muß den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges miterlebt haben, um zu verstehen, daß damals anderes zu erledigen war, als Gesuche um Einbürgerungen dringlich zu behandeln. Im Besitze der eidgenössischen Bewilligung hat ein Bewerber noch zwei Stadien zu bestehen: Er muß sich um die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes bewerben und schließlich um das Landrecht des betreffenden Kantons einkommen. Mit der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht wird gleichzeitig das Schweizer Bürgerrecht erworben. Dies zu sagen ist unerläßlich, denn Laien scheinen zu glauben, es brauche ein Gesuch und einen Entscheid, um eingebürgert zu werden. Nichts ist unrichtiger als dies. Genau genommen sind sogar sechs Entscheide nötig, bis alle Behörden zugestimmt haben.

4. Am 15. Januar 1940 bewarb sich der Anwalt Paul Klees beim Gemeinderat um die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Bern. Nachdem Paul Klee noch am 12. März 1940 ein fehlendes Schriftstück eingereicht hatte, beantragte die Polizeidirektion bereits am 15. März 1940 dem Gemeinderat, dem Gesuchsteller das stadtbernerische Bürgerrecht zuzusichern. Dieser Antrag wurde am 28. März zustimmend an die stadträtliche Einbürgerungskommission weitergeleitet. Diese setzt sich aus Stadträten zusammen und hat die Gesuche zuhanden des Stadtrates zu begutachten. In dieser Kommission ist vorsorglich angeregt worden, den Gesuchsteller zu fragen, weshalb er sich erst

jetzt, im Alter von 61 Jahren, um das Schweizer Bürgerrecht bewerbe. Diese Frage war im Hinblick auf die allgemeine Stimmung, mit den Einbürgerungen während des Krieges zurückzuhalten, berechtigt und lag im Interesse des Gesuchstellers. Da dieser wegen Abwesenheit von Bern nicht persönlich von der Einbürgerungskommission selbst einvernommen werden konnte, wurde er schriftlich angefragt. Paul Klee antwortete am 19. Juni 1940 aus der Clinica Sant'Agnes in Muraltto-Locarno:

«Nach Abschluß meiner Fachstudien im Jahre 1902 habe ich mich einige Jahre in Bern aufgehalten. Dabei war mir klar, daß eine weitere Ausbildung und Auswirkung im Ausland erfolgen müßte.

Wie viele Künstler in der damaligen Zeit war ich mehr auf die Wanderschaft eingestellt.

Durch meine Heirat im Jahre 1906 in Bern bot sich nun die Gelegenheit, nach München zu übersiedeln. Allmählich stellte sich der berufliche Erfolg ein. Durch die später an mich ergangenen Berufungen nach Weimar, Dessau und Düsseldorf wirkte ich 15 Jahre als Lehrer an den betreffenden Kunstschulen und der Akademie der Künste. Erst die Lösung meines Dienstverhältnisses befreite mich von jeder Beziehung zum deutschen Staat. Ich kehrte nach Bern zurück und habe sobald als möglich die ersten Schritte zu meiner Einbürgerung getan.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

(gez.) Paul Klee»

Diese von Paul Klee diktirte und von seiner Frau geschriebene Antwort war ebenso klar wie aufschlußreich. Der Künstler hatte, dienstvertraglich an das Deutsche Reich gebunden, keinen Grund, sich vor 1933 um das Schweizer Bürgerrecht zu bewerben.

Um seine Haltung zu bekräftigen, ließ Paul Klee am 28. Juni 1940, also einen Tag vor seinem Hinschied, noch folgenden Brief an die stadträtliche Einbürgerungskommission schreiben:

«In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens teile ich Ihnen mit, daß ich nach meiner Rückkehr in die Schweiz die verschiedensten Versuche gemacht habe, mein Einbürgerungsgesuch in die Wege zu leiten. Es wurde aber zurückgewiesen. Die Niederlassung erhielt ich im Mai 1939. Von diesem Zeitpunkt an beauftragte ich Herrn Fürsprech Dr. Fritz Trüssel mit der Einreichung meines Einbürgerungsgesuches.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gez.) Paul Klee»

Dieser Brief klärt vollends: Paul Klee hatte sich wohl vor 1939 um eine Einbürgerung bemüht, wurde aber zurückgewiesen. Und weshalb wurde er zurückgewiesen? Es waren nicht «schweizerischer Kleinmut», der den Künstler um einen seiner letzten Wünsche gebracht hat – als Schweizer sterben zu dürfen –, oder gar das «Stirnrunzeln der deutschen Gesandtschaft», die der vorzeitigen Einbürgerung im Wege standen. Wohl aber bildete das Gesetz ein Hindernis: Nach dem bereits erwähnten Berliner Abkommen vom 4. Mai 1933 konnten deutsche Reichsangehörige die Niederlassungsbewilligung erst erhalten, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen und erlaubterweise in der Schweiz aufgehalten hatten. Reichsdeutsche Staatsbürger, wie übrigens auch Schweizer in Deutschland, waren insofern begünstigt, als die Frist bloß fünf Jahre betrug im Gegensatz zu der für andere fremde Staatsbürger geltenden zehnjährigen Frist. War eine Ausnahme für Paul Klee angesichts der klaren gesetzlichen Vorschrift zu verantworten? Es hieße unsere Rechtsstaatlichkeit verkennen, für eine Ausnahme zu Gunsten eines Einzelnen zu plädieren. Wenn Paul Klee vor Ablauf der

fünf Jahre zurückgewiesen wurde, so war dies keine unfreundliche Handlung, sondern gesetzliche Pflicht.

Zählen denn, kann eingewendet werden, die von Paul Klee vor 1933 in der Schweiz verbrachten Jahre nicht? Darauf gibt wieder das Gesetz Antwort. Es war das Bundesgesetz vom 26. 6. 1920 betreffend Abänderung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. 6. 1903 über die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe. Es lautete: Die Niederlassungsbewilligung wird nur an solche Bewerber erteilt, die in den letzten zwölf Jahren vor Einreichung des Gesuches während mindestens sechs Jahren tatsächlich in der Schweiz gewohnt haben. Davon muß ein ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren auf die Zeit unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches fallen.

Nun wissen wir bereits, daß Paul Klee, abgesehen von kurzen Aufenthalten, sich von 1906 bis 1933 keine zwei Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat. Seine in der Jugend verbrachten Jahre in der Schweiz konnten ihm deshalb nicht angerechnet werden. Dies war der Grund, weshalb seine vor 1939 eingeleiteten Bemühungen um eine vorzeitige Einbürgerung erfolglos sein mußten. Nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nahm aber das Gesuch seinen ordnungsgemäßen Lauf, und wenn es sich über ein Jahr hinzog, so erklärt sich dies mit den Kriegserignissen der Jahre 1939/40. Als dann aber im Juni 1940 die Einbürgerung Paul Klees beförderlich behandelt wurde, trat für die Behörden völlig unerwartet die ganze Tragik zutage, die das Verfahren zunichte machte: *Der Tod des Künstlers*. Alles war aufs beste vorbereitet: Gemeinderat und die stadträtliche Einbürgerungskommission hatten das Gesuch empfohlen, und aus den stadträtlichen Fraktionssitzungen war bekannt, daß dem Gesuch mit größter Wahrscheinlichkeit entsprochen werde. Der Einbürgerungsfall Paul Klee war bereits auf der Traktandenliste der Stadtratssitzung vom 5. Juli 1940. Nach dem Hinschied des Künstlers blieb nichts anderes übrig, als sein Gesuch im Protokoll abzuschreiben. *Das ist die Wahrheit, und es kann weiter gesagt werden: Paul Klee hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Schweizer Bürgerrecht erworben, wenn er nicht vorzeitig gestorben wäre.*

Gesuchsteller, die am 5. Juli 1940 das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern zugesichert erhielten, sind in der zweiten Hälfte 1940 vom Großen Rat in das Landrecht des Kantons Bern aufgenommen, und sie sind damit Schweizer Bürger geworden.

Treten wir noch näher auf die eingangs wiedergegebenen Vorbehalte und Verdächtigungen ein:

«Klee hätte unterm Einfluß des Stirnrunzelns der Deutschen Gesandtschaft Schwierigkeiten mit seiner Einbürgerung gehabt.» Von irgendeiner Einmischung der Deutschen Gesandtschaft war keine Rede, wie anhand der amtlichen Akten einwandfrei festzustellen ist. Wer das Gegenteil behauptet, soll dazu stehen und die Namen der Personen nennen, die einer solchen Einflüsterung zugänglich gewesen wären. Für die deutschen Behörden war Paul Klee ein Ausgestoßener. Welches Interesse hätten sie übrigens an der Nichteinbürgerung als Schweizer gehabt, daß er – der entartete Künstler – weiterhin Reichsdeutscher geblieben wäre! Deutschland hat seit 1933 keinerlei Schritte unternommen, den Maler auszubürgern. Wie reimt sich damit das Stirnrunzeln der Deutschen Gesandtschaft?

Wenn Dr. Georg Schmidt auf eine Frage des «Brückenbauers» behauptet, die «sehr demokratisch organisierte Gesellschaft der Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten» hätte den Behörden Schützendienste geleistet, um die Einbürgerung des Malers Klee zu verhindern, so wird der Leiter des Basler Kunstmuseums doch irgendwelche Anhalts-

punkte für eine derart schwerwiegende Beschuldigung haben.

Auch dem Schreibenden sind Äußerungen mißfälliger Natur über Klee als *Maler* zu Ohren gekommen. So soll ein Beamter sich geäußert haben, einen solch «verrückten» Maler sollte man doch nicht einbürgern. Seine Äußerung fiel aber ins Leere.

Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes war 1939 Herr Bundesrat Baumann. Polizeidirektor des Kantons Bern war Regierungsrat Seematter. In der Einwohnergemeinde Bern war der heutige Stadtpräsident, Dr. Freimüller, Antragsteller. Sein Bericht lautet vorbehaltlos auf Empfehlung der Einbürgerung Paul Klees. Und daß Herr Baumann, Herr Seematter oder Herr Freimüller auf Einflüsterungen der Deutschen Gesandtschaft gehört hätten, kommt einer Verleumdung gleich.

Wahr ist einzig, daß Einbürgerungen im allgemeinen lange auf sich warten lassen. Als Zeugen können wir hier den Sohn des Künstlers, Felix Klee, anrufen. Als sich dieser 1958, schreibt er uns, «um die Einbürgerung bewarb, sagte man mir von vornherein, das daure mindestens zwei Jahre; so blieb es auch. Da konnte man bei meinem Vater auch keine Ausnahme machen». Ist es übrigens, fragen wir, ein Nachteil, wenn bei uns Einbürgerungen erdauert werden?

Es ist wohl denkbar, daß die eine oder die andere Stimme sich erhoben hätte, um gegen *Paul Klees Kunst* etwas einzuwenden, gegen seine *Person* war nichts auszusagen. Wenn Paul Klee in Deutschland nicht mehr anerkannt war, so saßen in den Einbürgerungsbehörden hinreichend Männer, die mit Professor von Mandach den Künstler Klee gerecht einzuschätzen verstanden und sich am allerwenigsten von Schlagwörtern wie «entartete Kunst» beeinflussen ließen. Eine ernste Gegnerschaft wäre vielleicht gegen die reichsdeutsche Herkunft zu befürchten gewesen. Nach den kriegerischen Überfällen Deutschlands im Mai 1940 auf Holland und Belgien kam da und dort und auch in den Behörden der Gedanke auf, grundsätzlich den deutschen Staatsangehörigen das schweizerische Staatsbürgerrecht zu versagen. Dieser Standpunkt konnte aus den Zeitereignissen heraus verstanden werden, aber er ist sofort scharf und erfolgreich bekämpft worden. Unter Hinweis auf die Schweizergeschichte, insbesondere der Jahre 1830 und 1848, wurde dargelegt, daß die Schweiz von jeher ein offenes Tor war für politische Flüchtlinge. Als «entartet» aus dem Reich ausgestoßen, bestand schon gar kein Grund, Paul Klee, der eine Schweizerin zur Mutter hatte, das zu verwehren, was sein Herzenswunsch war, «als Schweizer sterben zu können».

5. So ist denn wahrheitsgemäß festzuhalten, daß Paul Klee den Schweizer Bürgerbrief mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhalten, also Schweizer Bürger geworden wäre, wenn ihn nicht vorzeitig der Tod abberufen hätte.

Innerlich hatte er sich vom Reich gelöst, nachdem er als Verfemter das Land verlassen hatte und wohl noch Schlimmeres zu gewärtigen gehabt hätte. Einer späteren Zeit bleibt es vielleicht vorbehalten, die Umstände zu schildern, unter denen es gelungen ist, das Besitztum Paul Klees, insbesondere sein künstlerisches Patrimonium, nach der Schweiz zu retten. Ohne die tatkräftige Intervention eines Schweizers, dessen Name es wohl verdiente genannt zu werden, der dies aber nicht gestattet, wäre voraussichtlich die Großzahl der Kleeschen Bilder kaum auf uns gekommen.

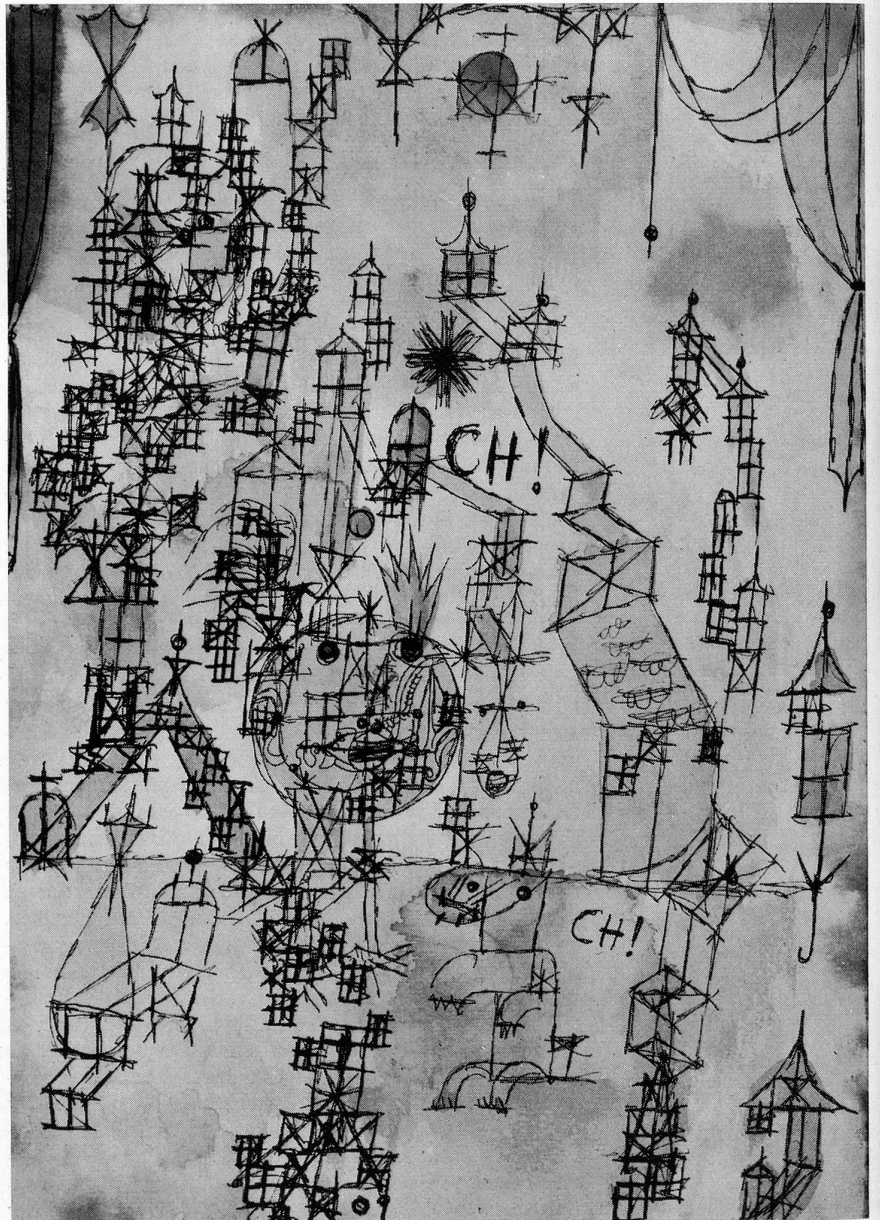
Paul Klee hat sich übrigens durch seinen testamentarischen Wunsch, einen wesentlichen Teil seines künstlerischen Nachlasses als unverkäuflich einer Stiftung zuzuführen, die den Sitz in der Schweiz haben solle, selber das Ehrenbürgerrecht der Schweiz verdient. Die nach seinem Tode gegründete Klee-Stiftung hat ihren Sitz in Bern und genießt im Berner

Kunstmuseum Heimatrecht. Wenn Kunstfreunde aus der ganzen Welt Jahr für Jahr nach Bern reisen, so nicht zuletzt, um die Werke dieses «Swiss painters», als der er international gilt, zu bewundern. Im übrigen: ob Schweizer Bürger oder nicht, Paul Klee ist wie selten einer kraft seiner ausstrahlenden Kunst Weltbürger geworden.

*

In der Galerie Beyeler, Basel, ist bis zum 15. Mai eine sorgfältig ausgewählte, selten schöne Ausstellung von Werken Paul Klees zu sehen. Die Schau ist mit 72 Arbeiten bestückt, welche die Jahre 1910 bis 1940 umspannen.

Der reichbebilderte, mit vielen Originaltexten von Paul Klee durchsetzte, von Walter Ueberwasser sachkundig kommentierte und mit einer Biographie vervollständigte Ausstellungskatalog ist ein Muster von Gepflegtheit.



- 1 Das Ach-Bild, 1918, Feder und Aquarell auf Papier, 27,5 × 19,5 cm
2 Landschaft mit Häusern, 1910. Hinterglasbild, 23 × 29 cm,
signiert und datiert unten links

2



